

Interne Regelungen / SGB XII + SGB II (Stand 04/10)

1.	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	2
1.1.	Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt.....	2
1.2.	Weitere Erstausstattung bei Geburt eines Kindes	2
2.	Erstausstattung für Bekleidung	3
3.	Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	3
4.	Mehrtägige Klassenfahrten	6
5.	Miete/Mietobergrenze/Wohnung	6
5.1.	Mietobergrenzen.....	6
5.2.	Betriebs- und Nebenkosten	9
5.2.1.	Brennstoffe bei Selbstbeschaffung.....	9
5.2.2.	Heizkosten incl. Warmwasseraufbereitung bei Abschlagszahlungen....	9
5.2.3.	Kaltwasserverbrauch.....	11
5.2.4.	Energiekostenanteil am Regelsatz.....	11
5.3.	Kautions/Maklergebühren.....	11
5.4.	Umzug	12
5.5.	Renovierungskosten.....	12
5.6.	Müllgebühren.....	12
5.7.	Energieschulden.....	13
6.	Urlaub/Krankenhausaufenthalt.....	13
7.	Verhütungsmittel	13
8.	Versicherungen	14
9.	KfZ	14

GRUNDSATZ:

Für die Leistungsgewährung gelten die Bestimmungen des SGB XII und SGB II in der jeweils gültigen Fassung, sowie die von den kommunalen Spitzenverbänden erlassenen Richtlinien (u.a. Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, Rundschreiben Landkreistag Baden-Württemberg) und die Internen Regelungen des Landkreis Böblingen zum SGB XII und SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständig bei Mischfällen (SGB II/SGB XII) ist der, der die überwiegende Personenzahl im Leistungsbezug hat.

Bei gleicher Personenzahl ist SGB XII zuständig. (Punkte 1.-5.)

(Die Punkte 6.-9. betreffen nur SGB XII)

1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Rechtsgrundlage: § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII

1.1. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

- *Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere (einschließlich Klinikbedarf)*

Die Pauschale in Höhe von 291 € deckt den Bedarf während Schwangerschaft, Geburt und in den ersten 3 Monaten nach der Geburt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden und ist unabhängig von weiteren Kindern im Haushalt zu gewähren.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

- *Erstausrüstung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr*

Die Pauschale in Höhe von 328 € wird unabhängig von weiteren Kindern im Haushalt gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

Die Zahlung erfolgt in zwei Beträgen:

0 – 6 Monate spätestens acht Wochen vor der Geburt	187,00 €
7 – 12 Monate	141,00 €

Zur Auszahlung des 2. Teilbetrages von 141 € ist ein formloser Antrag zu stellen. Über die Gewährung der Beihilfe ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.2. Weitere Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes

Babybett (inkl. Matratze und Deckbett)	100,00 €
Wickelaufgabe, Bettwäsche etc.	35,00 €
Buggy/Sportwagen inkl. Zubehör	60,00 €
Hochstuhl	35,00 €
Kinderwagen inkl. Matratze, Kissen und Decke	125,00 €
Zwillings- oder Geschwisterkinderwagen	175,00 €
Laufstall	35,00 €
Kommode	40,00 €

Gewährung bei Antragstellung ohne Bedarfsprüfung beim ersten Kind. Bei weiteren Kindern im Haushalt hat eine Bedarfsprüfung zu erfolgen. Die Beihilfe wird nach Antragstellung bzw. gegebenenfalls nach der Bedarfsprüfung vor Anschaffung der Gegenstände ausbezahlt.

Verwendungsnachweise sind nicht vorzulegen.

Wird bei einer weiteren Schwangerschaft ein Babybett beantragt und lebt ein unter 3 Jahre altes Kind im Haushalt, ist vom Bedarf auszugehen. Ebenso bei der Bean-

tragung eines Geschwisterkinderwagens, wenn das erste Kind auch noch im Kinderwagen transportiert werden muss.

Der Pauschalbetrag von 250,00 € von der Bundesstiftung Mutter und Kind darf nicht angerechnet werden.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Rechtsgrundlage: § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII

Voraussetzungen:

Entsprechender Nachweis über den Verlust der Bekleidung z.B. auf Grund eines Wohnungsbrandes.

1 bis unter 14 Jahre	200,00 €
14 bis unter 18 Jahre	300,00 €
ab vollendetem 18.Lebensjahr	250,00 €

3. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Rechtsgrundlage: § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII

Voraussetzungen: siehe SGB II-R 23.15 und SHR 31.01

Eine Erstausrüstung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.:

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet
- aufgrund von Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt
- aufgrund von Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand, besitzt)
- bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Haushalt verloren hat
- längere Zeit ohne festen Wohnsitz war
- bei einem erforderlichen Umzug die gesamte Kücheneinrichtung incl. Haushaltsgeräte angeschafft werden muss, da in der alten Wohnung die Küche Bestandteil der Wohnung war

Ersatzbeschaffungen oder Erstanschaffungen einzelner Möbel oder Haushaltsgeräten sind grundsätzlich nicht möglich. Die Übernahme im Wege eines Darlehens nach § 23 Abs.1 SGB II und § 37 Abs.1 SGB XII ist in diesen Fällen zu prüfen.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchten, gut erhaltenen Möbelstücken, wie sie in entsprechenden Gebrauchtmebelhandlungen angeboten werden, zumutbar.

In der Regel enthalten die nachfolgenden Preise die Transportkosten. Zusätzlich anfallende Kosten können bis zu einer Höhe von max. 60,- € nur übernommen werden, sofern glaubhaft versichert wird, dass die zusätzlichen Kosten unabweisbar sind.

Auch Montagekosten können nur anerkannt werden, sofern glaubhaft versichert wird, dass eine eigene Montage nicht möglich ist. Für Montage wird dann anerkannt:

bis 4 Möbelstücke:	max. 30,00 €
mehr als 4 Möbelstücke:	max. 50,00 €

Wohnzimmer:

Schränke:

1 und 2 Personen:	70,00 €
3 Personen:	105,00 €
bei mehr Personen:	140,00 €

Sitzgelegenheiten:

1 und 2 Personen	68,00 €
3 Personen	102,00 €
pro weitere Person	34,00 €

Klappcouch (für 1 Person)	100,00 €
Couchtisch	40,00 €

Küchenmöbel:

1 und 2 Personen:	4 Elemente nach Wahl
3 und 4 Personen:	5 Elemente nach Wahl
ab 5 Personen:	zusätzlich 1 Element
=> freie Auswahl zwischen den Elementen:	- Unterschrank 55,00 €
	- Hängeschrank 34,00 €

Spüle mit Unterschrank	100,00 €
Armatur	20,00 €
Abflussvorrichtung	10,00 €
Zusätzlich werden die notwendigen Anschlusskosten übernommen.	

Arbeitsplatte (pro Meter)	15,00 €
---------------------------	---------

Esstisch	30,00 €
----------	---------

Küchenstuhl je Person	15,00 €
Pro Haushalt wird zusätzlich ein Stuhl als Gaststuhl gewährt.	

Kostenübernahme bei Einbauküchen (nur für Küchenmöbel):

1 und 2 Personen:	138,00 €
3 und 4 Personen:	175,00 €
ab 5 Personen:	213,00 €

Schlafzimmer / Kinderzimmer:

<u>Betten</u>		
Einzelbett mit Lattenrost		74,00 €
Doppelbett mit Lattenrost		130,00 €
Doppelstockbett mit Lattenrost		125,00 €
Matratze		50,00 €
Bettdecke		20,00 €
Kissen		15,00 €
Bettwäsche		20,00 €
<u>Kleiderschränke</u>		
Alleinstehende:		92,00 €
Paar:		138,00 €
1 Kind:		92,00 €
2 Kinder:		138,00 €
3 und 4 Kinder:		184,00 €
Jugendschreibtisch		45,00 €
Schreibtischstuhl		13,00 €
Schreibtisch und Schreibtischstuhl pro Kinderzimmer werden ab der 5. Klasse gewährt.		

Bad:

Badehandtücher (Grundausrüstung)	pro Person	15,00 €
----------------------------------	------------	---------

Elektrogeräte:

Bügeleisen (kein Bügelbrett)		13,00 €
Herd		150,00 €
Kühlschrank		100,00 €
Staubsauger		50,00 €
Waschmaschine		250,00 €

Zulieferung und ggf. Anschlusskosten für Elektrogeräte werden übernommen.

Fernseher oder Radio		60,00 € 15,00 €
----------------------	--	--------------------

Gardinen:

Gardinenschiene	pro Meter	8,00 €
<i>Gardinen werden nach der Formel „Fensterbreite x Preis der Gardine“ gewährt:</i>		
Gardine für Fensterhöhe	pro Meter	10,00 €
Gardine für Türhöhe	pro Meter	15,00 €
<i>Übergardine: nur wenn keine Verdunkelungsmöglichkeit besteht</i>		
Übergardine für Fenster	pro Meter	12,00 €
Übergardine für Fenstertür	pro Meter	13,00 €

Rollo: nur bei Schlafzimmer mit Dachfenster

Rollo	0,80 x 1,75 m	13,00 €
Rollo	1,00 x 1,75 m	15,00 €
Rollo	1,20 x 1,75 m	18,00 €

Lampen:

Esszimmerlampe	15,00 €
Wohnzimmerlampe	20,00 €
Schlafzimmerlampe	13,00 €
Kinderzimmerlampe	13,00 €
Küche	10,00 €
Badezimmer	10,00 €
Flur	10,00 €

Haushaltsartikel:

Pauschale pro Haushalt für Kochtöpfe, Geschirr etc.	100 €
---	-------

4. Mehrtägige Klassenfahrten

Rechtsgrundlage: § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII

Mehrtägige Klassenfahrten (auch Schullandheime) werden im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Freiwillige Zuschüsse der Stadt- und Landkreise bzw. der Schulen sind anzurechnen. (SHR 31.04)

Klassenfahrten im Inland	bis 225,00 €
Klassenfahrten im Ausland	bis 375,00 €

5. Miete/Mietobergrenze/Wohnung

Rechtsgrundlage: § 22 SGB II und § 29 SGB XII

5.1. Mietobergrenzen

Die Kosten der Unterkunft werden im Landkreis Böblingen im Regelfall als angemessen angesehen, soweit die **Kaltmieten** bzw. die Belastungen nach RdNr. 22.14 (SGB II), bzw. SHR 29.14 (SGB XII) nicht höher sind als die Mietobergrenzen.

- Doppelmiete: Bei einem Umzug übernimmt das Sozialamt/Jobcenter maximal 1 Monat die doppelte Miete.
- Mietübernahme bei Haft: bis 6 Monate
- bei Therapie: bis 18 Monate
- Keine Mietübernahme bei Haft oder Therapie in Obdachlosenunterkünften, oder wenn keine eigene Möblierung vorhanden ist

Für Schwangere kann bis zu 6 Monaten vor Entbindungstermin die höhere Mietobergrenze anerkannt werden.

Bei Neuantrag auf Leistungen nach SGB II/SGB XII wird die Miete in der Regel für 6 Monate anerkannt.

Einem Umzug in eine Wohnung mit einer Miete bis zu 15% über MOG kann im Rahmen des Ermessens zugestimmt werden, sofern Mehrbedarfe oder nicht anrechenbare Einkommensteile (z.B. Freibetrag Erwerbstätigkeit, Elterngeld) zur Deckung des Mietanteils über MOG zur Verfügung stehen.

Umzugskosten wären demnach zu übernehmen, die Miete bleibt jedoch in der Bedarfsberechnung auf MOG gedeckelt. Die Miete über der MOG ist also aus dem Mehrbedarf bzw. freien Einkommensteilen zu decken.

MIETBERGRENZEN (ab 01.07.2007)

Personenzahl Haushalt / BDG	Normgröße Wohnung	MOG Stufe IV	MOG Stufe V
1 Person	45 m²	300 € (6,67 €/m²)	320 € (7,11 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>8,50 €/m²</i>	<i>9,00 €/m²</i>
2 Personen	60 m²	390 € (6,50 €/m²)	410 € (6,83 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>8,50 €/m²</i>	<i>9,00 €/m²</i>
3 Personen	75 m²	460 € (6,13 €/m²)	480 € (6,40 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>8,00 €/m²</i>	<i>8,50 €/m²</i>
4 Personen	90 m²	550 € (6,11 €/m²)	570 € (6,33 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>8,00 €/m²</i>	<i>8,50 €/m²</i>
5 Personen	105 m²	600 € (5,71 €/m²)	620 € (5,90 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>7,50 €/m²</i>	<i>8,00 €/m²</i>
6 Personen	120 m²	670 € (5,58 €/m²)	690 € (5,75 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>7,00 €/m²</i>	<i>7,50 €/m²</i>
7 Personen	135 m²	740 € (5,48 €/m²)	760 € (5,63 €/m²)
<i>wenn Wohnung kleiner als Normgröße</i>		<i>7,00 €/m²</i>	<i>7,50 €/m²</i>
mehr Personen max.		800 €	820 €

Entspricht die Wohnung der Normgröße oder ist sie größer, gilt die Mietobergrenze entsprechend der Mietstufe IV bzw. V.

Ist die Wohnung kleiner, gilt der Betrag, der sich aus dem m²-Preis multipliziert mit der tatsächlichen Wohnungsgröße ergibt, maximal jedoch der Betrag der entsprechenden Mietobergrenze.

Bestandsschutz:

Für alle bereits laufenden Fälle besteht Bestandsschutz in Form der bisherigen MOG, d.h. auch Mieterhöhungen bis zur alten MOG werden akzeptiert. Sollte ein Fall **länger als 6 Monate** unterbrochen sein (z.B. wg. Urlaub, Arbeit, Vermögen o.ä.), entfällt der Bestandsschutz ab der neuen Bewilligung. Bei kürzeren Unterbrechungen ist weiterhin die seitherige MOG anzuwenden.

Zuordnung der Kommunen zu den Mietstufen IV und V:

Mietstufe IV:

Aidlingen, Altdorf, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gäufelden, Grafenau, Hildrizhausen, Jettingen, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Rutesheim, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch und Weissach

Mietstufe V:

Böblingen, Gärtringen, Herrenberg, Holzgerlingen, Leonberg, Renningen, Sindelfingen und Weil der Stadt

5.2. Betriebs- und Nebenkosten

Die SGB II-R 22.06/2 sind nicht anzuwenden.

Bei einem **Neufall** ist der Mieter verpflichtet, den festgesetzten Abschlag zu zahlen. Daher muss dieser bis zur ersten Nebenkostenabrechnung in tatsächlicher Höhe (außer nicht anerkennungsfähige Positionen wie z.B. Garage) übernommen werden. Der Hilfesuchende ist jedoch **sofort bei Erstbescheidung** darauf hinzuweisen, dass die Nebenkosten unangemessen hoch sind und er von Anfang an auf einen sparsamen Verbrauch achten soll, da nach der ersten Nebenkostenabrechnung nur noch die angemessenen Abschläge anerkannt werden.

5.2.1. Brennstoffe bei Selbstbeschaffung

Für selbstbeschaffte Brennstoffe gelten die gleichen Angemessenheitsgrenzen wie bei Abschlagszahlung (vgl. 5.2.2.). Es handelt sich dabei um einmalige KdU, die zu gewähren sind, wenn im Zeitraum der Hilfebedürftigkeit ein entsprechender Bedarf entsteht. Die Hilfe soll am Bewilligungszeitraum ausgerichtet werden. Eine weitergehende Bevorratung mit Heizmaterial kann aber sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. Bereits geleistete Brennstoffhilfen sind auf den Bedarf anzurechnen.

Bsp.:

Antragsstellung für Öl am 02.06.08, laufender Bewilligungszeitraum 01.01.08 – 30.06.08. Am 25.11.07 war bereits Brennstoffhilfe für die letztmalige Heizperiode 2007/2008 i.H.v. 574,- € gewährt worden (die Heizperiode nach den alten Selbstbeschaffersätzen endeten jeweils am 30.04.). Wohnungsgröße 48m², Einzelperson.

Angemessene Wohnungsgröße 45m² x 1,10 € (Stand 2008) bei Öl = 49,50 € mtl. Anspruch. Bewilligungszeitraum 01.01.08 – 30.06.08. Es ist aber bereits Brennstoff für die Heizperiode bis 30.04. gewährt worden, daher Anspruch nur vom 01.05.08 bis 30.06.08. Da bereits absehbar ist, dass Hilfe auch nach dem 30.06.08 gewährt wird, kann der kommende Bewilligungszeitraum bis 31.12.08 mit eingerechnet werden. Anspruch daher vom 01.05.08 – 31.12.08 = 8 Monate à 49,50 € = 396,- €.

5.2.2. Heizkosten incl. Warmwasseraufbereitung bei Abschlagszahlungen

Bei Heizungen über Nachtspeicheröfen ist der **tatsächliche Stromabschlag** als Bedarf anzuerkennen. Die entsprechenden Energiepauschalen (siehe 5.2.4) sind abzusetzen.

Für alle anderen Heizungsarten gilt:

Die Heizkosten incl. Warmwasseraufbereitung nach der angemessenen Wohnfläche werden grundsätzlich wie folgt anerkannt:

Ab 01.01.2010 und für NK-Abrechnungen ab dem Jahr 2009:

Öl	1,40 €/qm	
Gas	1,50 €/qm	(234 kWh je qm im Jahr)
Fernwärme	1,70 €/qm	(190 kWh je qm im Jahr)

Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um eine Prüfungsgrenze. Bei Überschreitung dieser Prüfungsgrenze, d.h., bei höheren Heizkosten, hat eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall zu erfolgen.

Da bei Gas und Fernwärme letztlich der Verbrauch in kWh maßgebend ist, ist dieser, bei Vorlage der Jahresabrechnung, für die Entscheidung zur evtl. Übernahme einer Nachzahlung ebenso heranzuziehen wie der tatsächliche Jahrespreis des Energieversorgers. Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei der Übernahme von Heizkosten um Einzelfallentscheidungen handelt, so dass bei Überschreitung der v.g. Höchstgrenzen geprüft werden muss, ob die Überschreitung begründet ist.

(Die Neufallregelung nach 5.2. ist immer zu beachten).

Ausnahmen:

Liegt die Wohnung bezüglich der Kaltmiete **unter** der Mietobergrenze (MOG), so kann bei den Heizkosten dann eine größere Wohnfläche anerkannt werden, wenn diese zusätzlichen Heizkosten **nicht** die MOG überschreiten.

Beispiele 1 Personenhaushalt, bezogen auf MOG Stufe V, z.B. bei Öl:

- Wohnungsgröße 60 qm, Kaltmiete 290 €

Max. anerkennungsfähig wären 45 qm. Die tatsächliche Wohnfläche wird um 15 qm überschritten und verursacht daher Mehrkosten von $1,40 \text{ €} \times 15 \text{ qm} = 21,00 \text{ €}$. Die Summe aus Kaltmiete und zusätzlichen Heizkosten ($290 \text{ €} + 21,00 \text{ €} = 311,00 \text{ €}$) liegt **unterhalb** der MOG. Daher können die Heizkosten für die tatsächliche Wohnfläche anerkannt werden.

- Wohnungsgröße 60 qm, Kaltmiete 340 €

Die Kaltmiete liegt über der Mietobergrenze, weshalb die Kaltmiete bereits auf 320 € (MOG) gekürzt wird. Da die Wohnung schon aus diesem Grund „unangemessen“ ist, werden bei den Heizkosten nur 45 qm anerkannt.

- Wohnungsgröße 55 qm, Kaltmiete 315 €

Max. anerkennungsfähig wären 45 qm. Die tatsächliche Wohnfläche wird um 10 qm überschritten und verursacht daher Mehrkosten von $1,40 \text{ €} \times 10 \text{ qm} = 14,00 \text{ €}$. Die Summe aus Kaltmiete und zusätzlichen Heizkosten ($315,00 \text{ €} + 14,00 \text{ €} = 329,00 \text{ €}$) liegt **oberhalb** der MOG. Es können aufgrund der Deckelung nur 5 € zusätzlich zu den anhand der angemessenen Wohnfläche errechneten Heizkosten zugebilligt werden, da dann der Betrag der MOG erreicht ist.

- Wohnungsgröße 60 qm, Kaltmiete 340 €

Ein **Umzug** in eine günstigere Wohnung ist vom Sachbearbeiter (SGB XII) bzw. vom Fallmanager (SGB II) z.B. wegen hohem Alter als **unzumutbar** festgestellt worden. In diesen Fällen wird sowohl die tatsächliche Kaltmiete als auch die tatsächliche Wohnfläche für die Berechnung der Heizkosten anerkannt.

5.2.3 Kaltwasserverbrauch

Haushaltsvorstand	bis 4 m ³ /mtl.
Haushaltsangehöriger	bis 2 m ³ /mtl.

Beim vorgenannten Kaltwasserverbrauch handelt es sich um eine Prüfungsgrenze. Bei Überschreitung der Prüfungsgrenze, d.h. bei höherem Wasserverbrauch hat eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall zu erfolgen.

(Die Neufallregelung nach 5.2. ist immer zu beachten).

5.2.4. Energiekostenanteil am Regelsatz

Energiekostenanteil am Regelsatz für die Warmwasserbereitung / Energiekosten-Gesamtpauschale:

Für die in den RdNr. 29.19 der Sozialhilferichtlinien (SGB XII) und RdNr. 22.19 der SGB II Richtlinien dargestellten Abzugsbeträge gelten ab **01.04.2010** folgende neuen Sätze (vgl. Rundschreiben 175/2010 des Ldkrtages vom 17.02.2010):

Warmwasserpauschale:

a) Haushaltsvorstand und Alleinstehende (100 %)	6,47 € mtl.
b) Mischregelsatz (90 %)	5,82 € mtl.
c) Haushaltsangehörige (80 %)	5,18 € mtl.
d) Haushaltsangeh. vom 7. - Vollendung 14. LJ (70 %)	4,53 € mtl.
e) Haushaltsangeh. bis Vollendung 6. LJ (60 %)	3,88 € mtl.

Energiekosten-Gesamtpauschale:

Zuzüglich zur Warmwasserpauschale nach Abs.1

a) Haushaltsvorstand und Alleinstehende (100 %)	15,11 € mtl.
b) Mischregelsatz (90 %)	13,60 € mtl.
c) Haushaltsangehörige (80 %)	12,09 € mtl.
d) Haushaltsangeh. vom 7. - Vollendung 14. LJ (70 %)	10,58 € mtl.
e) Haushaltsangeh. bis Vollendung 6. LJ (60 %)	9,07 € mtl.

5.3. Kautions/Maklergebühren

Kautions: Maximal i.H.v. 3 Kaltmieten im Rahmen der MOG
Rückforderung kann erst ab dem 3. Mietzahlungsmonat beginnen.
Bei Alleinstehenden sollte geprüft werden, ob eine Rate von 50 € zugemutet werden kann.

Die Mietkaution soll nach Fälligkeit und damit i.d.R. vom aufnehmenden Träger übernommen werden.

Maklergebühren: Maximal i.H.v. 2 Kaltmieten

Maklergebühren werden nur in besonderen Ausnahmefällen übernommen. Die Prüfung erfolgt durch den Sachbearbeiter (SGB XII) bzw. Fallmanager (SGB II).

5.4. Umzug

Für die Übernahme der Umzugskosten ist der abgebende Träger örtlich zuständig.

Pauschale für Helfer (ohne Nachweis) 125,00 €

Kosten für ein Mietfahrzeug (kein Kostenvoranschlag, Vorlage der Rechnung genügt, in der Regel für 1 Tag)

Voraussetzung: Notwendigkeit des Umzuges

Im Ausnahmefall (Prüfung durch Sozialen Dienst/Fallmanager):

Umzug durch eine Spedition (Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen)

Umzugskosten über 3.000 € werden von der Amtsleitung entschieden.

Bei Nichtleistungsbezieher können Umzugskosten als Darlehen gewährt werden.

Zur Übernahme von Umzugskosten siehe auch unter 5.1.

5.5. Renovierungskosten

Die Regelungen der SGB II-R 22.11 bzw. SHR 29.12 sind anzuwenden.

Je Zimmer	40,00 €
Küche, Bad und Flur (zählen als 1 Zimmer)	40,00 €
Teppichboden oder Teppich wird bei Kind im Krabbelalter und/oder bei extrem fußkalten Wohnungen übernommen bis max.	7,00 €/m ²

5.6. Müllgebühren

Die Grundgebühr für eine 120 l Tonne wird übernommen.

Zusätzlich bei Vorlage der Jahresabrechnung max. Leerungen:

1 – 2 Personen: 120 l	6 Leerungen/Jahr
3 Personen: 120 l	8 Leerungen/Jahr
4 – 6 Personen: 120 l	11 Leerungen/Jahr
jede weitere Person:	2 Leerungen

Bei Inkontinenz oder Wickelkind 2-wöchentliche Leerung.

Die 120 l -Tonne wird kostenlos vom Landratsamt zur Verfügung gestellt.

Bei Containerveranlagung (i.d.R. bei größeren Wohnhäusern) werden anteilige nachgewiesene Kosten übernommen.

Die Gebühren für Kompost sowie die Pfandgebühren, der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonne (120 l, 15 €), sind bei Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII ebenfalls zu übernehmen.

Mit dem Müllkalender erhält der Kunde 4 Sperrmüllgutscheine à 0,5 m³. Gegen 2 dieser Gutscheine kann 1 m³ oder 120 kg Sperrmüll kostenfrei abgeholt werden.

Keine zusätzliche Sperrmüll-Abholung.

Die aktuelle Satzung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann auf der Internetseite des Landkreises www.lra-bb.kdrs.de über den Link „Abfallwirtschaft“ eingesehen werden.

5.7. Energieschulden

Rechtsgrundlage: § 23 Abs.1. SGB II und § 34 SGB XII (Darlehen)

1.Mal Stromschulden:	Übernahme ist Soll-Leistung ohne Einschränkung
2.Mal Stromschulden:	Übernahme ist Kann-Leistung, nur bei Familien mit Kindern bis 6 Jahren, bei Schwangeren und älteren, gebrechlichen Menschen

6. Urlaub/Krankenhausaufenthalt

Urlaub:

2 Monate ohne Kürzung der Sozialhilfe bei Urlaub in Baden-Württemberg (SHR 18.08, A 613). Bei Urlaub außerhalb von Baden-Württemberg, 3 Wochen ohne Kürzung der Sozialhilfe, im Folgemonat wird nur noch die Miete übernommen, danach wird die Hilfe eingestellt.

Grundsicherung: analog SHR 41.03, aber Einstellung, sobald 1 voller Kalendermonat Abwesenheit

Krankenhausaufenthalt:

Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt ab dem 15. Tag (abweichend SHR 18.07)

Grundsicherung: nach SHR 44.04

7. Verhütungsmittel

Rechtsgrundlage: § 49 SGB XII

(auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II, Bearbeitung unter Vorlage des ALG II-Bescheides und Vermögenserklärung beim Kreissozialamt)

Kostenübernahme bei ärztlicher Verordnung.

Kondome sind grundsätzlich im Regelsatz enthalten.

8. Versicherungen

Rechtsgrundlage: § 82 SGB XII / SHR 82.24

Versicherungen können nur bei vorhandenem Einkommen abgesetzt werden.

Besonderheiten:

- KfZ- Versicherung: SHR 82.25
- bei bestehender Sterbegeldversicherung:
Max. Versicherungssumme: 5.000,00 €
- bei bestehender Unfallversicherung:
für Erwachsene und Kinder
max. Versicherungssumme: 25.000,00 €
- bei bestehender Hausratversicherung:
max. Versicherungssumme: 650,00 € / m²

Grundsätzlich ist nur der Neuabschluss einer Haftpflichtversicherung möglich.

9 KfZ

Beim Personenkreis des SGB XII wird zusätzlich zur allgemeinen Vermögensfrei-
grenze ein KfZ im Wert bis zu max. 5.000 € geduldet.

Diese „Interne Regelungen / SGB XII + SGB II“ gelten mit Wirkung ab 01.04.2010.

Landratsamt Böblingen, 09.03.2010

Gez.:

Alfred Schmid
Sozialdezernent